VERORDNUNG (EWG) Nr. 1638/73 DES RATES

vom 18. Juni 1973

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 241/73 betreffend die Ausgleichsbeträge im Zuckersektor infolge der Erweiterung der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 der diesem Vertrag beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 241/73 des Rates vom 31. Januar 1973 über die Grundregeln für die Ausgleichsbeträge im Zuckersektor im Anschluß an den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft (2) wurden die im Zuckersektor bis zum 30. Juni 1973 geltenden Beitritts-Ausgleichsbeträge festgesetzt.

Die Anwendung des Artikels 52 der Akte und die Festsetzung neuer Preise machen eine Anpassung der Beitritts-Ausgleichsbeträge erforderlich. Es ist zweckmäßig, die während des Zeitraums der Preisannäherungen erforderlich werdenden Anpassungen der Beitritts-Ausgleichsbeträge vorzunehmen und dabei die Festsetzung der sich daraus ergebenden Beträge nach einem bestimmten Verfahren vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 241/73 wird folgender Artikel 2a eingefügt :

„*Artikel 2a*

Eine Änderung der Preise für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse bringt eine Festsetzung der Beitritts-Ausgleichsbeträge nach dem Verfahren des Artikels 40 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG mit sich."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 29 vom 2. 2. 1973, S. 19.